

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0057-01	Termin 14.12.2020	Haupt- und Finanzausschuss		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
14.12.2020	Haupt- und Finanzausschuss		B		

Beratungsgegenstand

Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses

Beschlussvorschlag

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt auf der Grundlage einer Delegation gemäß § 60 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen anstelle des Rates der Stadt die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses 2020 der Stadt Oberhausen gemäß § 116a GO NRW.

Der Beschluss ergeht unter dem Vorbehalt, dass auch mit den Jahresabschlüssen 2020 der vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche die Merkmale des § 116a GO NRW erfüllt werden.

Bereichsleiterin Bereich 1-1	Dezernent	Kämmerer	Oberbürgermeister
Stöhr		Tsalastras	Schranz
Datum 12.10.2020	Datum	Datum 13.10.2020	Datum 11.11.2020
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0057-01	Termin 14.12.2020	Haupt- und Finanzausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------------------

Bezug

-

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☐

ja ☒ siehe Begründung

b) Sonstige

Begründung

1. Hintergrund

Der Landtag NRW hat in seiner Sitzung am 12.12.2018 das Zweite Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbänden im Land NRW (2.NKFWG NRW) verabschiedet. Mit dem Gesetz wird erstmals die Möglichkeit, die es im Handelsgesetzbuch gibt, Rechnung getragen, sich von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen befreien zu lassen.

Das Gesetz trat zum 01.01.2019 in Kraft. Gemäß Ministerialentscheidung ist für das Jahr 2018 noch ein Gesamtabschluss aufzustellen. Dem Rat der Stadt Oberhausen wurde der Gesamtabchluss 2018 am 14.09.2020 (Drucksache Nr. M/16/5831-01) zur Kenntnisnahme, sowie zur Überweisung an den zuständigen Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung und Erstellung des Schlussberichtes gemäß §§ 59 Abs. 3, 116 Abs. 6 GO NRW in Verbindung mit § 101 GO NRW vorgelegt. Am 23.09.2019 hat der Rat der Stadt Oberhausen (Drucksache Nr. M/16/4972-01) einen Vorratsbeschluss auf Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses 2019 gefasst. Die Kriterien zur Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses 2019 sind mit den vorliegenden Jahresabschlüssen 2019 erfüllt worden (vgl. Übersicht unter Punkt 3).

2. Befreiungsvorschrift

Gemäß § 116a Abs. 1 GO NRW -Größenabhängige Befreiungen- ist eine Gemeinde von der Pflicht, einen Gesamtabchluss und einen Gesamtlagebericht aufzustellen, befreit, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der nachstehenden Merkmale zutreffen:

1. die Bilanzsumme in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000,00 EUR,

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0057-01	Termin 14.12.2020	Haupt- und Finanzausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------------------

47 2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen
48 verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW machen weniger
49 als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus,
50

51 3. die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller
52 vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche
53 nach § 116 Abs. 3 GO NRW machen insgesamt weniger als 50 Prozent der
54 Bilanzsumme der Gemeinde aus.
55

56 Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung
57 eines Gesamtabchlusses hat der Rat der Stadt für jedes Haushaltsjahr bis zum 30.
58 September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zu entscheiden.
59

60 Die Entscheidung des Rates ist der Aufsichtsbehörde jährlich mit der Anzeige des durch den
61 Rat festgestellten Jahresabschlusses der Gemeinde vorzulegen.
62

63 Die Stadt Oberhausen erfüllt die Merkmale des § 116a Abs. 1 Nr. 2 und 3 GO NRW. Damit
64 kann die Stadt Oberhausen unter Berücksichtigung eines Ratsbeschlusses gemäß § 116a
65 Abs. 2 GO NRW auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses verzichten.
66

67 Informationen zum Konzern Stadt ergeben sich aus dem Beteiligungsbericht.
68
69

70 **3. Übersicht der Merkmale gemäß § 116a GO NRW**

71
72 Mit Bezug auf den Konsolidierungskreis gehören bei der Stadt Oberhausen folgende
73 Gesellschaften zu den vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche:
74

- 75 - STOAG Stadtwerke Oberhausen AG (STOAG)
- 76 - OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH (OGM)
- 77 - Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen (ASO)
- 78 - Theater Oberhausen

79
80 Die ersten Jahresabschlüsse zum 31.12.2020 der verselbständigten Aufgabenbereiche, auf
81 deren Grundlage die Erfüllung der Merkmale des § 116 Abs. 1 GO NRW geprüft werden
82 können, liegen im Sommer 2021 vor. Würde man die Beschlussfassung über die Befreiung
83 von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses im Rat der Stadt erst darauf
84 basierend fassen, könnte die Frist für die Ratsvorlage zur Befreiung von der Pflicht zur
85 Aufstellung eines Gesamtabchlusses bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr
86 folgenden Jahres voraussichtlich nicht eingehalten werden.
87

88 Da basierend auf den Jahresabschlussdaten der vollkonsolidierungspflichtigen
89 verselbständigten Aufgabenbereiche STOAG, OGM, Alteneinrichtungen und Theater der
90 Jahre 2018 und 2019 absehbar ist, dass die Stadt Oberhausen die Voraussetzungen der
91 Merkmale des § 116 Abs. 1 Nr. 2 und 3 GO NRW erfüllt **und** davon auszugehen ist, dass auch
92 die Verhältniszahlen (50% Grenze) für das Geschäftsjahr 2020 nicht überschritten werden,
93 schlägt die Verwaltung vor, schon heute einen Vorratsbeschluss auf Befreiung von der Pflicht
94 zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Jahr 2020 zu fassen.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0057-01	Termin 14.12.2020	Haupt- und Finanzausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------------------

95 Übersichten:

Merkmale gemäß § 116a GO NRW -Größenabhängige Befreiungen-								
§ 116a (1) Nr.3		Stadt	STOAG	OGM	ASO EB	Theater	Summe	weniger als 50 % der Bilanzsumme der Gemeinde
		Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	
Bilanzsumme	2018	2.868	83	99	23	1	206	7,18 %
§ 116a (1) Nr.2								weniger als 50 % der zuzurechnenden Erträge
ordentliche Erträge/Erträge	2018	844	40	123	2	10	175	20,73%
Zusammensetzung der Erträge:								
Umsatzerlöse			31.368	94.825	2.039	427		
Sonstige betriebliche Erträge/Bestandsveränderung			3.477	28.563	19	9.697		
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			22	43				
Jahresfehlbetrag/Finanzierungssaldo Stadt			4.856					
		TEUR	39.723	123.431	2.058	10.124		

Merkmale gemäß § 116a GO NRW -Größenabhängige Befreiungen-								
§ 116a (1) Nr.3		Stadt	STOAG	OGM	ASO EB	Theater	Summe	weniger als 50 % der Bilanzsumme der Gemeinde
		Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	
Bilanzsumme	2019	2.891	79	89	26	1	195	6,74%
§ 116a (1) Nr.2								weniger als 50 % der zuzurechnenden Erträge
ordentliche Erträge/Erträge	2019	833	42	122	2	11	177	21,25%
Zusammensetzung der Erträge:								
Umsatzerlöse			30.816	101.315	1.968	453		
Sonstige betriebliche Erträge/Bestandsveränderung			3.691	21.036	159	10.342		
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			9	41				
Jahresfehlbetrag/Finanzierungssaldo Stadt			7.213					
		TEUR						
			41.729	122.392	2.127	10.795		

96 nachrichtlich:

97 Mit Bezug auf die am 15.07.2019 vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes
98 Nordrhein-Westfalen (MHKBG) übersandte Fragesammlung zum 2. NKFVG NRW sind die Erträge der „Töchter“
99 gemäß § 275 Abs. 2 Ziff. 1 bis 4 HGB (d.h. ohne Finanzerträge) ins Verhältnis zu den ordentlichen Erträge der
100 „Mutter“ zu setzen. Unter Berücksichtigung der Finanzerträge bei der STOAG beträgt die Verhältniszahl im
101 Zusammenhang mit § 116 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW für das Jahr 2018 rd. 22,03 % und für das Jahr 2019 rd. 22,45
102 % und liegt damit ebenfalls weit unter der 50 % Grenze.

103

104

105 Kurzfassung

106

107 -entfällt-